

Vereinsatzung

Festgelegt auf der Gründersitzung am 06/06/2015 in Steinfeld/Straufhain

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Name des Vereins ist Damini e. V. Der Sitz des Vereins ist Wildberg. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist in Anlehnung an das indische Geschäftsjahr auf den Zeitraum 1. April bis 31. März des Folgejahres festgelegt.

§2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§51 ff).

(2) Die mildtätigen Satzungszwecke des Vereins sind die Förderung von Hilfsmaßnahmen für bedürftige, sich in einer wirtschaftlichen, gesundheitlichen oder psychischen Notlage befindenden Menschen. Die gemeinnützigen Zwecke des Vereins sind die Förderung von Jugendhilfe, Erziehung, Bildung und Entwicklungshilfeszusammenarbeit vor allem, aber nicht ausschließlich, durch die Unterstützung sozialer Projekte in Indien. Dabei soll auch internationale Gesinnung, Toleranz auf allen Gebieten der Kunst und Kultur sowie der Völkerverständigungsgedanke gefördert werden.

(3) Der mildtätige Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- A Aufbau und Unterstützung einer nachhaltigen medizinischen Betreuung in Primärgesundheitszentren („primary health care centres“) und Krankenhäusern, die gemeinnützige Ziele verfolgen
- B Versorgung von benachteiligten indischen Kindern und Jugendlichen mit Nahrung und Kleidung
- C Daneben kann der Verein auch die ideelle und finanzielle Förderung anderer Projekte von gemeinnützigen Institutionen, die Hilfsmaßnahmen für bedürftige, sich in einer wirtschaftlichen, gesundheitlichen oder psychischen Notlage befindenden Menschen durchführen, vornehmen.

(4) Der gemeinnützige Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- A materielle und finanzielle Unterstützung sowie die Zusammenarbeit zwischen dem Verein und entsprechenden indischen gemeinnützigen Organisationen, die im Bereich Bildung und Erziehung tätig sind
- B Förderung des Baus von Schulen und Ausbildungsstätten vorwiegend, aber nicht ausschließlich, in Indien durch geeignete Partnerorganisationen
- C personelle Unterstützung geeigneter indischer Not-for-Profit-Organisationen durch die Errichtung und Aufrechterhaltung eines transparenten Freiwilligenprogrammes

- D Förderung und Durchführung von Kulturprogrammen und Informationsaustausch zwischen Vereinen in Indien und Deutschland
- E Organisation, Durchführung und Finanzierung von Hilfstransporten mit Schul- und Lernmaterialien in bedürftige Schulen vorwiegend, aber nicht ausschließlich, in Indien.

Damini e.V. arbeitet bei der Umsetzung der Satzungszwecke mit gemeinnützigen Vereinen und anderen, dem Gemeinwohl dienenden, Institutionen zusammen und fördert sie bei ihren jeweiligen mildtätigen und/oder gemeinnützigen Zwecken.

§3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitglieder

(1) Dem Verein gehören an:

- ordentliche Mitglieder
- fördernde Mitglieder
- Ehrenmitglieder

(2) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet allein der Vorstand. Gründe einer Ablehnung müssen nicht genannt werden. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Grundlage der Mitgliedschaft ist die Satzung des Vereins in der jeweils letzten von der Mitgliederversammlung beschlossenen Fassung. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.

Ordentliches Mitglied des Vereins kann im Regelfall nur eine Person werden, die bereit und in der Lage ist, an der inhaltlichen Gestaltung des Vereinszwecks aktiv mitzuwirken oder diesen zu unterstützen.

Fördermitglied kann auf schriftlichen Antrag hin jede juristische oder natürliche volljährige Person werden. Ein Fördermitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Zahlungserinnerung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst dann beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Erinnerungsschreibens zwei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Fördermitglied mitzuteilen.

Personen, die dem Zweck des Vereins in besonderem Maße gedient haben, können durch Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(3) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages wird durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung beschlossen.

(4) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds;
- b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied. Sie ist zu jedem Zeitpunkt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich;
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben per Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand und
- die Ordentliche Mitgliederversammlung.

§6 Vorstand

(1) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der 2. Vorsitzenden
- dem/der Finanzbeauftragten

(2) Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten. Dazu gehören:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Beschlusserfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- Teilnahme an Vorstandssitzungen
- Unter Umständen Bestellung eines Geschäftsführers und Abschluss von Dienstverträgen

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die 1. oder 2. Vorsitzenden oder den/die Finanzbeauftragten jeweils einzeln vertreten. Nur Vereinsmitglieder können Vorstandsmitglieder werden.

(4) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die der/die 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der/die 2. Vorsitzende, einberuft. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Vorstandsmitglieder können auch per Telefon, Videokonferenz oder Internetübertragung an Versammlungen teilnehmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn eine einfache Mehrheit seiner Mitglieder anwesend oder per Telefon, Videokonferenz oder Internetübertragung zugeschaltet ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Alle Vorstandsmitglieder sind an Beschlüsse des Vorstandes gebunden.

(4) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

(5) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich. Die Mitglieder des Vorstands haften gegenüber den Vereinsmitgliedern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Zu der Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit durch den Vorstand einberufen werden. Der Vorstand hat eine Außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er hierzu schriftlich von mindestens 30 % aller Mitglieder des Vereins aufgefordert worden ist.

(3) Die Tagesordnung ist den Mitgliedern zusammen mit der Einladung bekannt zu geben. Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der/die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzungen bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die während der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

(4) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet, bei dessen/deren Verhinderung vom Finanzbeauftragten.

(5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Entgegennahme der Vorstandsberichte
- Wahl des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Schaffung einer Beitragsordnung und ihrer Änderung
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

(6) Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt und muss seine Stimme persönlich abgeben. Mitglieder können auch per Telefon, Videokonferenz oder Internetübertragung an Versammlungen teilnehmen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung keine andere Regelung getroffen hat. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Fördermitglieder und Ehrenmitglieder sind vom Stimmrecht ausgeschlossen, können jedoch an Mitgliederversammlungen teilnehmen.

(8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist durch den Schriftführer und den/die 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§7 Datenschutz

(1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben: Name, Vorname, Wohnanschrift, E-Mail.

(2) Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder (auf der Homepage, dem Newsletter, dem Schwarzen Brett, o.Ä.) nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

§8 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss erfordert eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an: Weltfriedensdienst e. V. (Hedemannstraße 14, 10969 Berlin, www.wfd.de), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Unterschriften der Gründungsmitglieder